



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Ursula Sowa, Christian Zwanziger, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsgesetz Bayern;  
hier: Kommunen selbst entscheiden lassen – Freiflächengestaltungssatzungen erhalten  
(Drs. 19/3023)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„3. über die Pflicht bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen, einen Spielplatz angemessener Größe und Ausstattung zu errichten, auszustatten und zu unterhalten sowie die Art der Erfüllung einschließlich der Ablöse dieser Pflicht; mit der Ablöse vereinnahmte Geldbeträge hat die Gemeinde für die Herstellung oder Unterhaltung örtlicher Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen zu verwenden,

4. über

- a) die Pflicht, Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bei der Errichtung von Anlagen herzustellen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist,
- b) die Pflicht, Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist; ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung von Wohngebäuden,
- c) eine im Sinne von Art. 47 Abs. 2 Satz 2 geringere Zahl von Stellplätzen sowie die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks oder die Übernahme der Kosten für die Herstellung der Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag); im Fall der Stellplatzablöse hat die Gemeinde den Geldbetrag zu verwenden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, für den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen, für die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr

einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,“

2. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Art. 83 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Satzungen, die auf Grundlage von Art. 91 Abs. 2 Nr. 4 in einer der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung und Art. 81 Abs. 1 Nr. 7 jeweils in einer bis einschließlich ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Ablauf der drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung erlassen worden sind, treten mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Ablauf der drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes]** außer Kraft. <sup>2</sup>Satzungen, die auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 in einer bis einschließlich ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Ablauf der drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung erlassen worden sind, gelten fort, wenn sie die in der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung festgelegten Höchstzahlen nicht überschreiten oder durch Bebauungsplan oder eine andere Satzung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs nach Art. 81 Abs. 2 erlassen worden sind. <sup>3</sup>Im Übrigen treten Satzungen, die auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 in einer bis einschließlich ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Ablauf der drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung erlassen worden sind, mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Ablauf der drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes]** außer Kraft.“

#### **Begründung:**

Das Recht der Kommunen, Freiflächengestaltungssatzungen zu erlassen, soll nicht gestrichen werden, sondern vielmehr dauerhaft erhalten bleiben. Die kommunale Selbstverwaltung hat Verfassungsrang und ist auch hier entsprechend zu achten. Die Zielsetzung der Entbürokratisierung ist grundsätzlich erstrebenswert, aber sie damit erreichen zu wollen, die Kommunen in ihren Kompetenzen zu beschränken, ist der grundlegend falsche Weg. Es steht den Kommunen bisher frei, eine Freiflächengestaltungssatzung zu erlassen, und sollten hier bürokratisch empfundene Regelungen im Einzelfall beibehalten sein, dann ist es in der Entscheidungshoheit der Kommune, diese Regelungen anzupassen oder gegebenenfalls abzuschaffen.

Für die vorgesehenen Änderungen im Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsgesetz Bayern bezüglich der kommunalen Freiflächengestaltungssatzungen gibt es keinerlei Notwendigkeit. Im Hinblick auf Mikroklima, Artenvielfalt und die Gestaltung des Ortsbildes sind die Freiflächengestaltungssatzungen ein wichtiges kommunales Instrument. Die vorgesehenen Änderungen sind entsprechend zu streichen.